

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3077

der Abgeordneten Volker Nothing (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhausen (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8389

### **Integrationsfördertöpfe der EU und Budget für temporäre Engpässe bei den kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die *Berliner Morgenpost* berichtete am 1. August 2023 über die psychosoziale Betreuung von „Flüchtlingen“ und die Förderungen von Integration durch die EU.<sup>1</sup> Diese fördere „Projekte zur Verbesserung von Integrationschancen und Aufnahmebedingungen“. In der Förderperiode 2021 bis 2027 sind 1,5 Milliarden Euro für Deutschland vorgesehen. Für ein neues „Budget für temporäre Engpässe bei den kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten“ seien bis zu 100 Millionen Euro eingeplant. Der Beantragungszeitraum hierfür werde Mitte August starten und der Förderzeitraum bis Ende 2023 reichen. Es stellen sich Nachfragen.

1. Wie viele Gelder stehen dem Land Brandenburg insgesamt aus dem Förderbudget von 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung (siehe Vorbemerkung)? Bitte jährlich für die Förderperiode 2021 bis 2027 sowie nach den förderungsfähigen Projekten aufschlüsseln.

zu Frage 1: Das Nationale Programm Deutschland des Asyl-Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU sieht in seinem Finanzierungsplan für Deutschland in der Förderperiode 2021-2027 ein Gesamtvolumen in Höhe von 1.460.966.667,00 EUR vor. Verwaltungsbehörde zur Umsetzung des Programms ist lt. Nationalem Programm Deutschland des AMIF das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Hinblick auf eine Quotierung der in Deutschland zur Verfügung stehenden Programmmittel nach Bundesländern vor.

2. Welche Kommunen haben bis heute (Stichtag) einen Antrag auf Fördermittel für welche Projekte bzw. zur Unterstützung welcher Akteure in welcher Höhe gestellt bzw. beabsichtigen das nach Kenntnis der Landesregierung? Wie viele Anträge in welcher Fördermittelhöhe für welche Projekte/Maßnahmen wurden bis heute bewilligt, wie viele abgelehnt?

---

<sup>1</sup> Vgl. „Psychosoziale Betreuung von Geflüchteten: stärkere Betreuung“, in: <https://www.morgenpost.de/berlin/article239081413/Reform-des-Verteilmechanismus-fuer-Gefluechtete-kein-Thema.html> (01.08.2023), abgerufen am 14.08.2023.

Bitte entsprechend aufschlüsseln. Insbesondere berücksichtigen, welche Kommunen/Akteuren aus dem Budget in Höhe von 100 Millionen Euro für „temporäre Engpässe bei den kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten“ Mittel beantragt haben bzw. beantragen wollen.

zu Frage 2: Die Umsetzung des EU-Programms AMIF obliegt in Deutschland der AMIF-Verwaltungsbehörde des BAMF. Der Landesregierung liegen insoweit keine abschließenden Kenntnisse über die Anzahl der Antragstellenden, über die Zielgruppen der Anträge sowie den Stand der Bearbeitung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde vor. Das Gleiche gilt für ggf. beabsichtigte Antragstellungen. Im Rahmen der Initiative zur temporären Steigerung der Unterbringungskapazitäten auf regionaler und lokaler Ebene mit Mitteln des AMIF Förderperiode 2021-2027 läuft aktuell ein Interessenbekundungsverfahren, welches sich an die Länder richtet.

3. Falls die 100 Millionen Euro für temporäre Engpässe bei den kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten in der Höhe nicht ausreichend sein sollten: Welche Möglichkeiten gibt es für die Kommunen in Brandenburg, abgesehen von eigenen Mitteln, Unterbringungsmöglichkeiten für „Flüchtlinge“ durch EU-, Bundes- bzw. Landesmittel fördern zu lassen? Welche Möglichkeiten plant die Landesregierung?

zu Frage 3: Gem. § 14 Abs. 6 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung eine Investitionspauschale, deren Höhe durch Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt wird. Die Höhe und Erstattungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 9 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGERstV). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 werden gem. § 14a LAufnGERstV die Investitionspauschale nach § 9 Absatz 1 und der maximale Erstattungsbetrag nach § 9 Absatz 5 Satz 1 für die Schaffung von bis zu 14.000 zusätzlichen Unterbringungsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften, Wohnungsverbänden oder Übergangswohnungen um jeweils 7.000 Euro angehoben und nach der Anlage 3 zur LAufnGERstV verteilt. Ergänzend besteht eine Fördermöglichkeit nach Maßgabe der Richtlinie des MSGIV vom 28. Januar 2022 über die Gewährung von Zuwendungen für kommunale Angebote zur Aufnahme, Integration und Unterbringung geflüchteter Menschen (Integrationsbudget für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg), Nummer 2.7 (Gegenstand der Förderung). Gefördert werden: Renovierung und Ausstattung von Unterbringungsplätzen und Gemeinschaftsräumen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 9 Abs. 1 des LAufnG.

4. Welche Bedingungen sind von den Kommunen einzuhalten, damit Fördermittel für temporäre Engpässe bei den kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten (siehe Vorbemerkung) bewilligt werden? Welche Ausschlusskriterien gibt es? Aus welchen Gründen wurden bereits Anträge welcher Kommunen abgelehnt?
5. Erfolgt die Mittelvergabe nach dem „Windhund“-Prinzip oder welche Fördermittel stehen den Kommunen jeweils zur Verfügung? Wie stellt die Landesregierung sicher, dass besonders belastete Kommunen bei der Mittelvergabe mit Bezug zu temporären Engpässen bei den kommunalen Unterbringungsmöglichkeiten entsprechend berücksichtigt werden?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß dem an die Länder adressierten Aufruf zur Interessensbekundung des BAMF können aus dem AMIF Mittel - in Form einer temporären Nothilfe - zur Verfügung gestellt werden, um den Schwierigkeiten auf lokaler und regionaler Ebene zu begegnen, indem eine finanzielle Unterstützung zur Steigerung der temporären Unterbringungskapazitäten angeboten wird. Voraussetzung ist, dass die eingesetzten AMIF-Mittel den durch EU-Recht garantierten Besitzstand für die Gewährung von Schutz und Versorgung auch in Zeiten außergewöhnlicher Belastungen gewährleisten.

6. Sollen Gelder aus dem Fördertopf auch in den geplanten „Spurwechsel“ für „Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive“ fließen und wenn ja, in welche Landkreisen/kreisfreien Städten und in welcher Höhe?

Zu Frage 6: Es sind keine Gelder aus dem o. g. Förderprogramm der EU für die Durchführung von Modellprojekten, die im Rahmen der entsprechenden Billigkeitsrichtlinie gefördert werden, vorgesehen.